

## **Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Tarife 191 und 192 - 1995**

### **§ 1 Wie entsteht der Gewinn?**

Kapitalversicherungen auf den Todesfall sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

### **§ 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?**

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefaßt sind.

### **§ 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?**

Ihre Er- und Ablebensversicherung gehört dem Gewinnverband 5 an.

### **§ 4 Wieviel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?**

Wir werden mindestens 85 % der Überschüsse, die auf den Gewinnverband 5 entfallen, jährlich der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung unserer Versicherungsnehmer zuweisen.

### **§ 5 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?**

(1) Der Zinsgewinnanteil ergibt sich aus den Kapitalerträgen, soweit sie die kalkulierte Verzinsung übersteigen. Bei Berechnung des Zinsgewinnanteiles gehen wir für eine Versicherungsdauer bis zu 25 Jahren von einem durchschnittlichen Beitrittsalter von 45 Jahren, für eine Versicherungsdauer von mehr als 25 Jahren von einem durchschnittlichen Beitrittsalter von 30 Jahren aus. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung berechnet. Vertraglich vereinbarte Zwischenauszahlungen werden vom Betrag der tariflichen Deckungsrückstellung abgezogen. Zinsgewinnanteile werden allen bestehenden Versicherungsverträgen gutgeschrieben.

(2) Der Zusatzgewinnanteil ergibt sich aus dem Gewinn aus der Sterblichkeit und den anderen Erfolgsquellen. Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der am Beginn des Versicherungsjahres für den Todesfall versicherten Summe ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet. Zusatzgewinnanteile werden solange gutgeschrieben, als Prämien für den Vertrag bezahlt werden.

(3) Der Schlußgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil. Berechnungsgrundlage für den Schlußgewinnanteil sind die für den Erlebensfall vertraglich vereinbarten Auszahlungen. Bei Ablauf der Versicherung werden die bis dahin angesammelten Gewinnanteile in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen.

### **§ 6 Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?**

(1) Der Zinsgewinnanteil und der Zusatzgewinnanteil werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben.

(2) Die erste Gutschrift erfolgt am Beginn des 4. Versicherungsjahres.

(3) Schlußgewinnanteile werden bei Fälligkeit einer Erlebensleistung gutgeschrieben, wenn die laufenden Prämien voll bezahlt sind.

### **§ 7 Wie wird Ihr Gewinnanteil verwendet?**

(1) Die gutgeschriebenen Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und gleichzeitig mit einer fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt. Bei Fälligkeit der ersten vertraglich vereinbarten Zwischenauszahlung haben Sie das Recht, auch die Auszahlung der bis dahin angesammelten Gewinnanteile zu verlangen. Dabei werden wir zur Berechnung des Schlußgewinnanteiles (siehe § 5, Abs. 3) auch die bis dahin angesammelten Gewinnanteile in die Berechnungsgrundlage miteinbeziehen.

(2) Die Verzinsung erfolgt zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres (dekursiv). Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird die Summe aus dem tariflichen Rechnungszinsfuß und dem für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Zinsgewinnanteil verwendet.

### **§ 8 Wie werden die Gewinnanteile bekanntgegeben?**

Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Ihrem Versicherungsvertrag bereits gutgeschriebenen Gewinnanteile.

#### **§ 9 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?**

Sie haben auf die in § 8 beschriebenen Gewinnanteile einen Rechtsanspruch. Wenn wir Ihnen darüber hinaus noch weitere Zahlen über die Gewinnbeteiligung bekanntgeben (z.B. zum Ablauf des Versicherungsvertrages), beruht unsere Berechnung auf einer Schätzung der künftigen Überschüsse. Bei der Schätzung gehen wir von jenen Überschüssen aus, die wir zum Zeitpunkt der Berechnung erzielen. Solche Zahlenangaben sind daher unverbindlich.